I. Änderung der Benutzungsordnung

für das Sportlerheim in Göhl

1) Das Sportlerheim steht wie bisher den Vereinen, Verbänden und Vereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Göhl haben, sowie der Gemeindevertretung und den gemeindlichen Ausschüssen, ohne besondere Gebühr zur Verfügung. Den in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien oder Gruppierungen steht ebenfalls das Sportlerheim zu den obigen Bedingungen zur Verfügung. Bei größeren, über den Rahmen einer Fraktionssitzung hinausgehenden Veranstaltungen, sind die in der Gemeinde ansässigen Gastronomen zu bestellen. Veranstaltungen dürfen nicht in Konkurrenz zu unseren Vereinen und Verbänden stehen. Benutzungsgebühren werden für die genannten Gruppierungen nicht erhoben, es müssen aber die Räumlichkeiten, Tische und Stühle sauber wieder hinterlassen werden. Der Fußboden ist besenrein, gegebenenfalls gewischt zu hinterlassen. Ist die Gastronomie für eine obige Veranstaltung vergeben, so ist diese auch für die Sauberkeit nach der Veranstaltung zuständig.

2) Gemeindeeinwohner und Mitglieder der gemeindlichen Vereine und Verbände können das Sportlerheim für vorwiegend familiäre Feierlichkeiten anmieten.

3) Die nicht unter Absatz 1 genannten Gruppierungen haben Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu zahlen. Für jede Veranstaltung wird eine Mindestgebühr in Höhe von 25,00 € berechnet. Diese beinhaltet eine Benutzung von zwei Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € berechnet. Die maximale Benutzungsgebühr beträgt pro Abend 55,00 € (Grundbetrag 25,00 € zuzüglich drei Stunden á 10,00 €).

4) Die unter Absatz 2 genannten Veranstaltungen sind vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Frau Ulrike Seehase, 23758 Göhl, Tel.: 04361/80590, abzustimmen. Der Veranstalter hat sich vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, im Beisein von Frau Seehase, vom ordnungsgemäßen Zustand derselben zu überzeugen. Das Sportlerheim wird dem Veranstalter jeweils im sauberen Zustand überlassen und ist nach der Veranstaltung wieder in sauberen Zustand zu übergeben. Eine Übergabebesichtigung hat bis 12 Uhr des nächsten Tages zu erfolgen.

5) Zur Anmietung ist ein schriftlicher Vertrag mit der Gemeinde, vertreten durch Frau Seehase, abzuschließen. Hierin ist auch die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 50,00 € zu vermerken, die im Voraus bei Vertragsabschluss zu entrichten ist. Für die Bemühungen der Frau Seehase, im Hinblick auf die Besichtigung vor und nach den Veranstaltungen, sind im Voraus 15,00 € zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet kein Entgelt für Reinigungstätigkeiten seitens Frau Seehase.

6) Kommt der Veranstalter dem Gebot der Säuberung nicht nach, so wird von der Kaution 25,00 € DM einbehalten. Festgestellte Schäden an Räumlichkeiten und Mobiliar sind mit der Kaution zu verrechnen. Werden bei der abschließenden Übergabebesichtigung keine Beanstandungen bemerkt, wird die Kaution wieder ausgezahlt.

7) Im übrigen haftet der Veranstalter für alle Schäden, die während der Benutzung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise an den Räumlichkeiten verursacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räume und überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden.

8) Das Benutzungsentgelt für die Gemeinde wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt und ist vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung bei der Amtskasse Oldenburg-Land einzuzahlen.

9) Die Gemeinde Göhl geht bei der Überlassung des Sportlerheimes davon aus, dass bei der Benutzung möglichst weitgehend von der hiesigen Gastronomie Gebrauch gemacht wird.

Diese I. Änderung der Benutzungsordnung vom 16.08.1999 tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft. Die Bestimmungen der Hausordnung sind zu beachten.

23758 Göhl, den 04.12.2001

gez. Bauer
- Der 1. stellv. Bürgermeister -